

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

28. Jahrgang.

Berlin, den 1. April 1917.

Nummer 7.

Dieses Reichsblatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezüge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Gebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Entsendungen und Anzeigen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfassung des Reichstanzlers, betr. die Dienstverhältnisse der während des gegenwärtigen Krieges zu den Schutztruppen einberufenen und im Sanitätsdienst verwandten nicht gebienten Zivilärzte und landsturmpflichtigen Ärzte. Vom 24. Januar 1917 S. 113. — Tilgungsplan für die im Rechnungsjahre 1911 beschene vierprozentige Deutsche Schutzgebietenanleihe im Nennbetrage von 38 000 000 Mark mit 7, v. v. unter Hinzurechnung der erwarteten Zinsen. Vom 16. März 1917 S. 114. — Personalien S. 116.

Nichtamtlicher Teil: Aus den Archiven des belgischen Kolonialministeriums (sechste Berichtslegung). Süd-afrikanische Nahrungsmittel gegen Matanga. Freieit eines englischen Konsuls gegen Verwendung farbiger Truppen gegen Weiße S. 117.

Bermischtes: Elektrifizierung von Bahnbetrieben in Südafrika S. 121. Afrikanische Eisenbahnfragen S. 122. — Die Tätigkeit des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten 1916 S. 122. — Literatur-Bericht S. 124. — Neue Literatur (III.) S. 126.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Dienstverhältnisse der während des gegenwärtigen Krieges zu den Schutztruppen einberufenen und im Sanitätsdienst verwandten nicht gebienten Zivilärzte und landsturmpflichtigen Ärzte.

Vom 24. Januar 1917.

Über die Dienstverhältnisse der während des gegenwärtigen Krieges zu den Schutztruppen einberufenen und in dem Sanitätsdienst verwandten nicht gebienten Zivilärzte und landsturmpflichtigen Ärzte wird mit Geltung seit Beginn der Mobilmachung folgendes bestimmt:

1. Alle zu den Schutztruppen eingezogenen ungebienten Zivilärzte und landsturmpflichtigen Ärzte gelten als in Feldstellen verwandt, ohne daß die Art dieser Stellen auf die Höhe der Gehaltsverhältnisse von Einfluß ist. Sie besitzen allgemein den militärischen Rang als Sanitätsoffizier und sind Unteroffiziere gegenüber den Mannschaften. Höhere im Dienstgrade. Unteroffiziere und Mannschaften haben den Anordnungen der landsturmpflichtigen Ärzte im Sanitätsdienst Folge zu leisten. Ein Recht auf einen bestimmten Dienstgrad und auf die mit einem solchen verbundenen Uniform erwächst ihnen aus der Einberufung und der Art ihrer Verwendung nicht.
2. Gehaltsverhältnisse werden nach Ziffer III und IV der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1904 gewährt. Soweit danach für die Bemessung der Dienstgrade maßgebend ist, erhalten die Ärzte bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres die Bezüge der Stabsärzte, vom 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres die Bezüge der Oberärzte und vom 36. Lebensjahre an die Bezüge der Stabsärzte der Schutztruppen. Die höheren Gehaltsverhältnisse werden zuständig mit dem 1. des Monats, in dem das 30. bzw. 35. Lebensjahr vollendet wird.

Als Befoldungsdienstalter gilt für Ärzte mit den Gehaltsverhältnissen eines Ober- oder Stabsarztes der 1. des Monats, in dem seit Erlangung der Approbation neun Monate

verstrichen sind (z. B. bei einem Approbationsalter von 25. 2. der 1. 11.), für Ärzte mit den Gebühren eines Stabsarztes der 1. des Monats, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wurde.

- Uniform und Ausrüstung in den Tropen bzw. in den Schutzgebieten gleichen der Felduniform und Ausrüstung der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Schutztruppen, jedoch ohne Achselstücke; als besonderes Abzeichen dient am Rücktragen beiderseits ein Astulapstab.

In der Heimat bzw. auf Kriegsschauplätzen, auf denen die Schutztruppen in der Heimatuniform auftreten, wird die für die gleichartigen Ärzte des preußischen Heeres vorgeschriebene Uniform und Ausrüstung getragen, jedoch statt der Knöpfe mit der preußischen Krone solche mit der Kaiserkrone, Helm, Mütze, Säbel und Portepée wie für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der Schutztruppen.

- Hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, ärztlicher Behandlung, Lokarettaufnahme haben die Ärzte die gleichen Ansprüche wie die Sanitätsoffiziere der Schutztruppen.
- Ein Anspruch auf Heimaturlaub wird durch den Dienst in den Schutztruppen nicht erworben. Das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt ist indessen befugt, Heimaturlaub in Grenzen der Zuständigkeit für aktive Sanitätsoffiziere der Schutztruppen zu bewilligen.

Berlin, den 24. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Zilgungsplan*)

für die im Rechnungsjahre 1911 begebene vierprozentige Deutsche Schutzgebietsanleihe im Nennbetrage von 38 000 000 Mark mit $\frac{3}{5}$ v. H. unter Hinzurechnung der erparten Zinsen.

Vom 16. März 1917.

Begeben sind:	{	a) für das ostafrikanische Schutzgebiet . . .	17 299 000 M.
		b) " " Schutzgebiet Kamerun . . .	11 859 200 "
		c) " " " Togo . . .	105 100 "
		d) " " südwestafrikanische Schutzgebiet . . .	8 736 700 "
zusammen . . .			38 000 000 M.

1. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Laufende Nummer	Rechnungsjahr	Ausstehender Betrag M.	4 v. H. Zinsen M.	Zilgung M.	Jahresleistung M.
1	1917	17 299 000	691 960	103 800	795 760
2	1918	17 195 200	687 808	108 000	795 808
3	1919	17 087 200	683 488	112 300	795 788
4	1920	16 974 900	678 996	116 800	795 796
5	1921	16 858 100	674 324	121 500	795 824
6	1922	16 736 600	669 464	126 300	795 764
7	1923	16 610 300	664 412	131 400	795 812
8	1924	16 478 900	659 156	136 600	795 756
9	1925	16 342 300	653 692	142 100	795 792
10	1926	16 200 200	648 008	147 800	795 808

*) Der Zilgungsplan ist vorerst für die nächsten zehn Jahre, also für die Rechnungsjahre 1917 bis 1926, aufgestellt worden, da vom Rechnungsjahre 1927 ab eine verstärkte Zilgung zulässig ist. Außerordentliche Zilgungsbeträge sind in dem Plan nicht berücksichtigt.



Laufende Nummer	Rechnungsjahr	Ausstehender Betrag M	4 v. S. Zinsen M	Tilgung M	Jahresleistung M
2. Schutzgebiet Kamerun.					
1	1917	11 859 200	474 368	71 200	545 568
2	1918	11 788 000	471 520	74 100	545 620
3	1919	11 713 900	468 556	77 000	545 556
4	1920	11 636 900	465 476	80 100	545 576
5	1921	11 556 800	462 272	83 300	545 572
6	1922	11 473 500	458 940	86 600	545 540
7	1923	11 386 900	455 476	90 100	545 576
8	1924	11 296 800	451 872	93 700	545 572
9	1925	11 203 100	448 124	97 400	545 524
10	1926	11 105 700	444 228	101 300	545 528

3. Schutzgebiet Togo.

1	1917	105 100	4 204	700	4 904
2	1918	104 400	4 176	700	4 876
3	1919	103 700	4 148	700	4 848
4	1920	103 000	4 120	800	4 920
5	1921	102 200	4 088	800	4 888
6	1922	101 400	4 056	800	4 856
7	1923	100 600	4 024	900	4 924
8	1924	99 700	3 988	900	4 888
9	1925	98 800	3 952	900	4 852
10	1926	97 900	3 916	1 000	4 916

4. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

1	1917	8 736 700	349 468	52 500	401 968
2	1918	8 684 200	347 368	54 600	401 968
3	1919	8 629 600	345 184	56 800	401 984
4	1920	8 572 800	342 912	59 000	401 912
5	1921	8 513 800	340 552	61 400	401 952
6	1922	8 452 400	338 096	63 800	401 896
7	1923	8 388 600	335 544	66 400	401 944
8	1924	8 322 200	332 888	69 000	401 888
9	1925	8 253 200	330 128	71 800	401 928
10	1926	8 181 400	327 256	74 700	401 956

Berlin, den 16. März 1917.

Der Reichsfänger.

Im Auftrage:

Kalfmann.

Personalien.

Nachruf.

Distriktskommissar a. D. Sauer †.

Am 14. März 1917 verchied der frank von der Front zurückgekehrte Distriktskommissar a. D. Leutnant der Landwehr

Herr Carl Sauer.

Der Verstorbene hat von 1898 bis 1912 dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika angehört und mit großer Pflichttreue und ganzer Hingabe der kolonialen Sache gedient. Ein ehrendes Andenken ist ihm gewiß.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Solj.

Kaiserliche Schutztruppen.

A. N. D. vom 9. Januar 1917.

Oberarzt Scholvin der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, jetzt in einem Infanterie-Regiment, wird zum Stabsarzt mit Patent vom 12. Dezember 1916 befördert.

A. N. D. vom 16. März 1917.

Stabsarzt a. D. Dr. Schulz (Dresden), zuletzt in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, jetzt bei einer Kriegslazarett-Abteilung, erhält den Charakter als Oberstabsarzt.

A. N. D. vom 22. März 1917.

Oberleutnant Spangenberg in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wird zum Hauptmann befördert.

Von Seiner Majestät dem König von Bayern ist verliehen worden:

der Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Stabsarzt Dr. Bergeat in der Schutztruppe für Kamerun,
dem Oberarzt der Reserve Dr. Schmidt und dem Oberarzt der Landwehr Dr. Simon von der Landesverteidigungstruppe Togo.

Von Seiner Majestät dem König von Sachsen ist verliehen worden:

das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechts-Ordens mit Schwertern:

dem Oberarzt Dr. Schweizer von der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ist verliehen worden:

das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom
Jähringer Löwen:

dem Kapitanleutnant a. D. Oskar Mendrick bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Meissen ist verliehen worden:

das Großherzoglich Meißnische Kriegsehrenzeichen:

dem Geheimen expedierenden Sekretär Kirchner vom Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, jetzt Abteilungs-Vorstand bei einer Armeeeintendantur.